

Satzung

Satzung des Campingclubs "CC Köpenick 62 e.V."

§ 1 Name und Sitz

(1) Die am 20. Januar 1962 als Motorclub Köpenick gegründete Vereinigung trägt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 1990 den Namen "CC Köpenick 62 e.V."

(2) Sitz und Gerichtsstand ist Berlin. Die Vereinigung ist in das Vereinsregister in Berlin eingetragen.

§ 2 Zweck der Vereinigung

(1) Die Vereinigung verfolgt als ein Campingclub das Ziel, ihren Mitgliedern die Gelegenheit für eine sinnvolle, naturnahe Freizeitgestaltung zu bieten. Die Mitglieder der Vereinigung verwirklichen ihre satzungsgemäßen Ziele vorwiegend auf von der Vereinigung zur Nutzung als Dauercampingplatz erworbenem oder gepachtetem Gelände. Die Mitglieder fühlen sich insbesondere dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der natürlichen Umwelt sowie der Erziehung der nachfolgenden Generationen in diesem Sinne verpflichtet.

(2) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Jede Form organisierter religiöser oder politischer Betätigung oder eine Betätigung mit kommerzieller Zielstellung innerhalb der Vereinigung ist unstatthaft.

(3) Die Mitglieder der Vereinigung wirken nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten an Aktivitäten der Gemeinden oder anerkannten Umweltschutzorganisationen zum Schutz der Natur in der Umgebung des unter (1) bezeichneten Geländes mit.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Vereinigung können alle natürlichen volljährigen Personen werden, die diese Satzung anerkennen und wenn ihnen von der Vereinigung ein Dauercampingplatz gemäß §2 (1) zur Nutzung überlassen werden kann. Der Aufnahme müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Vereinigung zugestimmt haben.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung und der Entrichtung des Jahresbeitrags.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

Tod

Austritt

Ausschluss

Löschung der Vereinigung

(3.1) Der Austritt aus der Vereinigung ist schriftlich zu erklären. Vom Tage des Eingangs der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstands erlöschen alle Rechte des Mitglieds in der Vereinigung. Gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch an das Vermögen der Vereinigung. Offene Beiträge sind bis zum Tag des Ausscheidens zu entrichten.

(3.2) Jedes Mitglied kann den Ausschluss eines Mitglieds beantragen. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere:

- wenn das Mitglied den festgesetzten Beitrag oder von der Vereinigung anderweitig beschlossene Zahlungen/Umlagen verweigert.
- wenn das Mitglied den in dieser Satzung festgelegten Grundsätzen und Zielen der Vereinigung gröblich zuwider handelt
- wenn das Mitglied durch andauerndes inaktive Verhalten oder durch Verletzung der Campingordnung die satzungsgemäßen Ziele der Vereinigung nicht mehr unterstützt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit erfolgen. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Folgen des Ausschlusses ergeben sich aus (3.1).

(3.3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinigung.

(4) Die Vereinigung ist aus dem 1962 gegründeten Motorsportclub Köpenick hervorgegangen. Sie bewahrt und pflegt die touristischen und motorsportlichen Traditionen des MC Köpenick. Den Mitgliedern der Vereinigung wird ihre Mitgliedschaft im MC Köpenick angerechnet.

§ 4 Finanzen

(1) Die Mittel der Vereinigung ergeben sich aus

- Mitgliedsbeiträgen
- Umlagen
- Spenden
- sonstige Zuwendungen

(1.1) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen ganz oder teilweise entbunden werden.

(2) Die Mittel der Vereinigung dürfen nur satzungsgemäße Zwecke und gemäß dem Finanzplan verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Verwaltung der Finanzen erfolgt auf der Grundlage einer Finanzordnung der Vereinigung. Der Vorstand ist nur berechtigt, im Rahmen des von der Mitgliederversammlung bestätigten Umfangs Ausgaben zu tätigen oder Kredite aufzunehmen.

§ 5 Vorstand und Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand der Vereinigung besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- zwei Beisitzern

(2) der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung erstmals 1991 für drei Jahre gewählt und ist an deren Beschlüsse gebunden.

(3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der Versammlung ist vom Vorstand ein Rechenschaftsbericht einschließlich Finanzbericht sowie Finanzplan zur Bestätigung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn mehr als ein Fünftel der Mitglieder dies wünschen.

(5) Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden von einem von der Versammlung jeweils bestimmten Schriftführer angefertigt und von diesem sowie von einem Mitglied des Vorstands unterzeichnet.

§ 6 Allgemeines

(1) Die Einzelheiten zu dieser Satzung regeln eine Geschäfts-, eine Finanz- und eine Campingordnung. Sie sind von der Mitgliederversammlung mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit zu beschließen oder zu ändern.

(2) Jedes Mitglied kann eine Änderung dieser Satzung beantragen. Die Satzung kann geändert werden, wenn drei Viertel der Mitglieder der Änderung zustimmen.

Berlin, am 21. Februar 1991